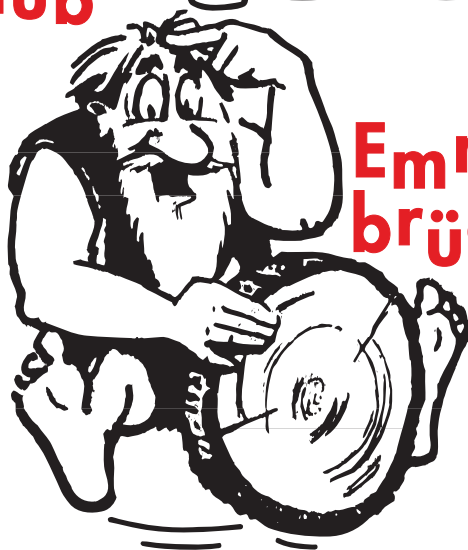
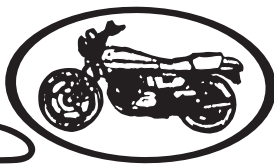


**Motorrad-  
Club**



**Emmen-  
brücke**

**Statuten**

**Inhaltsverzeichnis**

A) Name, Sitz, Zweck .....	2
Art. 1 – Name .....	2
Art. 2 – Zweck .....	2
Art. 3 – Sitz .....	2
Art. 4 – Vereinssignet .....	2
Art. 5 – Bestand und Dauer .....	2
B) Mitgliedschaft .....	3
Art. 6 – Art der Mitgliedschaft .....	3
Art. 7 – Eintritte .....	3
Art. 8 – Austritte .....	3
C) Pflichten und Rechte der Mitglieder .....	4
Art. 9 – Pflichten .....	4
Art. 10 – Rechte .....	4
D) Organisation .....	4
Art. 11 – Organe .....	4
Art. 12 – Generalversammlung .....	4
Art. 13 – Ausserordentliche Generalversammlung .....	5
Art. 14 – Einberufung der Generalversammlung .....	5
Art. 15 – Anträge .....	5
Art. 16 – Beschlussfähigkeit .....	5
Art. 17 – Stimm- und Wahlrecht .....	6
Art. 18 – Vorstand .....	6
Art. 19 – Obliegenheiten des Vorstandes .....	6
Art. 20 – Revisoren .....	7
E) Geschäftsjahr und Rechnungswesen .....	7
Art. 21 – Geschäftsjahr .....	7
Art. 22 – Rechnungswesen .....	7
F) Auflösung des Motorradclubs Emmenbrücke .....	7
Art. 23 – Auflösung des Clubs .....	7
Art. 24 – Vereinsvermögen und Material .....	7
G) Schlussbestimmungen .....	8
Art. 25 – Statutenänderung .....	8
Art. 26 – Genehmigung der Statuten .....	8

## **A) Name, Sitz, Zweck**

### **Art. 1 – Name**

Unter dem Namen «Motorradclub Emmenbrücke» besteht ein konfessionell neutraler, parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB

### **Art. 2 – Zweck**

Der Motorradclub Emmenbrücke bezweckt unter Ausschluss jeder geschäftlichen Tätigkeit:

- a) die Wahrung der Interessen der Motorradfahrerinnen und -fahrer.
- b) die Pflege von Kultur, Kameradschaft und Geselligkeit.
- c) die Förderung der Beziehungen zu gleichgesinnten Vereinen.
- d) die Förderung der Disziplin im Strassenverkehr.

### **Art. 3 – Sitz**

Der Sitz des Motorradclubs ist Emmenbrücke. Er kann, wenn es die Umstände verlangen, verlegt werden.

### **Art. 4 – Vereinssignet**

Das Signet gehört dem Motorradclub und kann nicht anderweitig, ohne Einverständnis des Vorstandes, verwendet werden.

### **Art. 5 – Bestand und Dauer**

Der Bestand des Motorradclubs umfasst im Maximum 50 Aktive. Eine Auflösung kann jederzeit, gemäss Art. 23 der Statuten, durch die Generalversammlung beschlossen werden.

## **B) Mitgliedschaft**

### **Art. 6 – Art der Mitgliedschaft**

Im Motorradclub Emmenbrücke gibt es folgende drei Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder

Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Sie bezahlen den von der GV festgelegten Jahresbeitrag, maximal aber Fr. 100.–.

b) Ehrenmitglieder

Diese haben sich durch besonderes Engagement hervorgetan. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

c) Gönner

Diese unterstützen den Motorradclub finanziell oder materiell.

### **Art. 7 – Eintritte**

Gesuche um Aufnahme in den Motorradclub Emmenbrücke sind an den Vorstand zu richten. Dieser befindet über eine provisorische Aufnahme. Die Generalversammlung nimmt Neumitglieder auf. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **Art. 8 – Austritte**

Gesuche um Austritt sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt kann nur auf den Zeitpunkt der GV hin erfolgen. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Motorradclub Emmenbrücke nicht nachkommen, dem Ansehen oder den Interessen des Clubs in irgendeiner Weise schaden, können auf Antrag des Vorstandes anlässlich der GV ausgeschlossen werden.

## **C) Pflichten und Rechte der Mitglieder**

### **Art. 9 – Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Statuten sowie die Beschlüsse und Anforderungen des Vorstandes zu befolgen.
- b) die Clubinteressen nach aussen und innen zu bewahren.
- c) den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.
- d) nach Möglichkeit die Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen.
- e) für seinen allfällig angerichteten Schaden selbst zu haften.

### **Art. 10 – Rechte**

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Motorradclubs teilzunehmen.

## **D) Organisation**

### **Art. 11 – Organe**

Die Organe des Motorradclubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

### **Art. 12 – Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und soll in der Regel im Monat November stattfinden.

Sie ist das oberste Organ des Motorradclubs Emmenbrücke und ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Behandlung der Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- l) Beschlussfassung über Auflösung des Motorradclubs Emmenbrücke
- m) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben
- n) Aufnahme von Neumitgliedern gem. Art. 7

Der Clubpräsident führt in der Regel den Vorsitz.  
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 13 – Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- a) durch Beschluss des Vorstandes.
- b) wenn  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.

Diesem Ersuchen ist innert 30 Tagen durch Organisation des Vorstandes Folge zu leisten.

### **Art. 14 – Einberufung der Generalversammlung**

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens fünf Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen.

### **Art. 15 – Anträge**

Anträge der Mitglieder zur Generalversammlung müssen mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

### **Art. 16 – Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

**Art. 17 – Stimm- und Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem Absoluten Mehr der Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang mit dem Relativen Mehr der Stimmberechtigten getroffen.

Der Vorsitzende hat bei allen Abstimmungen Stimmrecht und Stichentscheid. Leere Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Neumitglieder sind stimmberechtigt, aber nicht in den Vorstand wählbar. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfachem Handmehr. Auf Antrag von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt werden.

**Art. 18 – Vorstand**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für jeweils eine einjährige Amtszeit gewählt; der Präsident wird als solcher gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

**Art. 19 – Obliegenheiten des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte des Motorradclubs. Die Aufgabenbereiche werden jeweils durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand verfügt über folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Erstattung des Jahres- und Rechnungsberichtes
- d) Beschlussfassung über Ausgaben
- e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7 und 8 dieser Statuten
- f) Organisation der Ausfahrten und anderer Anlässe sowie Erstellung des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern

**Art. 20 – Revisoren**

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung sowie das Inventar zu prüfen und über den Befund der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Revisoren können während ihrer Amtszeit dem Vorstand nicht angehören.

**E) Geschäftsjahr und Rechnungswesen****Art. 21 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Motorradclubs dauert vom 1. November bis und mit 31. Oktober. Der Jahresabschluss wird jeweils per Ende Oktober erstellt.

**Art. 22 – Rechnungswesen**

## a) Einnahmen

Der Motorradclub deckt seine Kosten aus den Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Spenden sowie dem Verkauf von diversem Clubmaterial.

## b) Ausgaben

Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben im Rahmen der Einnahmen selbst vorzunehmen.

**F) Auflösung des Motorradclubs Emmenbrücke****Art. 23 – Auflösung des Clubs**

Eine Auflösung des Motorradclubs kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beantragt werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 24 - Vereinsvermögen und Material**

Das Vereinsvermögen und das Vereinsmaterial werden unter keinen Umständen an die Mitglieder verteilt. Sämtliches Vermögen und Material wird für einen wohltätigen Zweck zur Verfügung gestellt.

## **G) Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 – Statutenänderung**

Eine Änderung der Statuten kann nur an der Generalversammlung beschlossen werden.

### **Art. 26 – Genehmigung der Statuten**

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2006 genehmigt worden und treten ab 9. Juni 2006 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 6. November 1993.

Emmenbrücke, 8. Juni 2006

Der Präsident:

Der Aktuar: